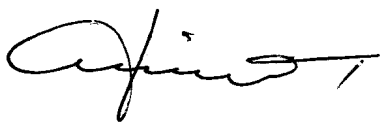


BESCHLUSSPROTOKOLL

Gremium:	Gemeinderat Erbach
Sitzung am:	Dienstag, 29. November 2016
Sitzungsort:	kleiner Saal im Gemeindehaus Erbach
Sitzungsdauer:	19.30 – 23.00 Uhr

- Öffentliche Sitzung
- Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung
- Nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Der Vorsitzende



Die Schriftführerin

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister Paul Schirra als Vorsitzender
Beigeordnete Agnes Karl

Die weiteren Ratsmitglieder:

Carsten Klein
Joachim Külzer
Bernd Karbach
Michael Ketzler

Entschuldigt fehlen:

1. Beigeordneter Jörg Weber

Außerdem anwesend:

Forstbeamter Herr van den Berg, zu TOP 1

Schriftführer:

Anna Buchta, Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Forsthaushalt – Forstwirtschaftsplan 2017
- 2.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastungserteilung
- 2.2 Ermächtigung zur Übertragung von Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 2015
3. Friedhofsangelegenheiten – Anlage von Rasengrabstätten
4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung
5. Anpassung der Geschäftsordnung durch das Landesgesetz zur Verbesserung basisdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene
6. Änderung der Hauptsatzung
7. Beschlussfassung von überplanmäßigen Ausgaben
8. Wahl von ehrenamtlichen Gemeindebeauftragten
9. Haushaltsvorberatungen 2017
10. Neufestsetzung von Gebühren bei Vermietungen und Verpachtungen
11. Weihnachtsfeier 2016
12. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Paul Schirra eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt gleichzeitig die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 23.08.2016, die allen Ratsmitgliedern schriftlich zugegangen war, wird einstimmig genehmigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Öffentliche Sitzung

Zu TOP 1: Forsthaushalt – Forstwirtschaftsplan 2017

Der Forstbeamte, Herr van den Berg, trägt dem Gemeinderat den Fällungsplan für das Haushaltsjahr 2017 im Einzelnen vor. Der Plan schließt mit insgesamt 334 Erntefestmeter ab. Die Summe der Erträge beläuft sich einschließlich der Jagdpachteinnahme und der Auflösung der Sonderposten auf 19.070,00 Euro.

Anschließend trägt der Forstbeamte den Wirtschaftsplan (über Forstkulturen, Bestandspflege, Forstschutz, Wege- und Wasserbauten, Vermessung, Forstgrundstücke, Forstbetriebsgebäude, Landespflege, Erholungseinrichtungen, vermischte Betriebsausgaben und soziale Leistungen für Waldarbeiter) im einzelnen vor. Die Summe der Aufwendungen beläuft sich einschließlich der Abschreibungen auf insgesamt 17.984,00 Euro.

Insgesamt wird im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von 1.086,00 Euro gerechnet.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat den Fällungs- und Wirtschaftsplan in der vorgetragenen Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 2.1: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastungserteilung

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes übernimmt Ratsmitglied Joachim Külzer den Vorsitz.

Der Vorsitzende trägt den Bericht der Rechnungsprüfung vom 24.11.2016 vor und stellt ihn zur Debatte.

Bei der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Es wurde weiter festgestellt, dass die im Rechenschaftsbericht dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Er empfiehlt, den Jahresabschluss festzustellen und den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Außerdem empfiehlt er dem Rat, den im Rahmen des Jahresabschlusses ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben –soweit noch nicht geschehen-, zuzustimmen. Weiterhin empfiehlt er, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständig ist, sowie dem Ortsbürgermeister Paul Schirra und dem 1. Beigeordneten Jörg Weber, der den Ortsbürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten hat und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat nimmt den Bericht und die Empfehlung aus der Rechnungsprüfung entgegen und beschließt, den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen und den Jahresabschluss zum 31.12.2015 wie folgt festzustellen:

- Die Bilanz in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.779.859,69 €
- Die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 84.056,08 €
- Die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss von 62.818,75 €
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 84.056,08 € wird gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Des weiteren beschließt der Ortsgemeinderat, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständig ist, sowie dem Ortsbürgermeister Paul Schirra und dem 1. Beigeordneten Jörg Weber, der den Ortsbürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten hat und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ortsbürgermeister Schirra hat an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht teilgenommen.

Zu TOP 2.2: Ermächtigung zur Übertragung von Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 2015

Der Gemeinderat beschließt folgende Haushaltsermächtigungen aus dem Jahre 2015 gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO nach 2016 in Höhe von 20.000,42 € zu übertragen.

Produkt	Maßn.-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2015	Mittelübertrag aus Vorjahr	Mittel gesamt	Anordnungssoll 2015	Abweichung Mittel gesamt AO.Soll	Davon Übertragung
5730	29	Generalsanierung Volkenbachhalle	0,00 €	97.412,37 €	97.412,37 €	77.411,95 €	20.000,42 €	20.000,42 €
		Summe der übertragenen Mittel	0,00 €	97.412,37 €	97.412,37 €	77.411,95 €	20.000,42 €	20.000,42 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Damit nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze nicht erneut veranschlagt werden müssen, regelt § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung die Übertragbarkeit von Erträgen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen. So sind gemäß § 17 GemHVO Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen, soweit der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt, ganz oder teilweise übertragbar. Sie bleiben längstens bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleibt die Ermächtigung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und

Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Zu TOP 3: Friedhofsangelegenheiten – Anlage von Rasengrabstätten

Eine Beratung in dieser Angelegenheit hat bereits in der Sitzung am 23.08.2016 stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass diese Bestattungsmöglichkeit künftig angeboten werden soll.

Der Vorsitzende erklärt, dass Rasengrabstätten Reihengrabstätten für Einzelbelegung/Erdbestattung und Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sind. Diese werden in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten zugeteilt.

Nähere Einzelheiten sowie die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung werden unter Punkt 4 der Tagesordnung beraten.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat die Einführung von Rasengräbern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund des Beschlusses über die Einführung von Rasengräbern auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Erbach Neufassungen der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung erforderlich sind.

Ein Entwurf der beiden Satzungen liegt den Ratsmitgliedern vor.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat die Friedhofssatzung in nachfolgender Form:

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erbach vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der Sitzung am 29.11.2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Erbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig bei Tageslicht geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbemäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einheitlicher Ansprechpartner vom 27.10.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 17 vom 30.10.2009, S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bean-tragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehöri-gen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, an-derenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter von bis zu 1 Jahr in einem Sarg be-stattet werden.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuch-tigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsver-waltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,5 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwal-tung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Ober-kante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsver-waltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungs-berechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, in Fällen des § 13 Abs. 3 beträgt die Ru-hezeit für Aschen mindestens 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten,
 - e) Ehrengrabstätten,
 - f.) Rasengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13 a- nur eine Leiche bestattet werden. Darüber hinaus ist die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab zulässig, wenn die Erstbelegung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt, d. h. die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 10 Jahre beträgt.

- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles ab dem 60. Lebensjahr möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten (max. 3 Belegungen), als Einfachgräber vergeben. Die nachträgliche Beisetzung von Aschen/Urnen ist nur dann zulässig, wenn das Grab bereits durch eine Erdbestattung belegt ist.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten, in die für Urnenbeisetzungen vorgesehenen Urnenwahlgrabstätten (Feld Reihengrabstätten) sowie bereits vorhandene Wahlgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 a) – Urnenwahlgrabstätten

Urnwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Die Belegung dieser Grabstätte erfolgt der Reihe nach.

Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 b – Rasengrabstätten

- (1) Die Beisetzung in Rasengrabstätten erfolgt ebenso wie die Bestattung in Reihengräber. Die Bestimmungen über Ruhezeiten gelten entsprechend. Die Beisetzung in eine Rasengrabstätte kann als Sarg oder als Urne erfolgen, wobei die Grabstätten in ihren Abmessungen in jedem Fall den Maßen für Reihengräber entsprechen.

- (2) Die Rasengrabstätten befinden sich in einem gesondert ausgewiesenen Teil des Friedhofs, der diesen Grabstätten vorbehalten ist.
Die Aufstellung von Kränzen, Blumen und Holzkreuzen ist erlaubt, nach einer Frist von 8 Wochen müssen die Angehörigen das Grab abräumen und einebnen. Auf den Gräbern dürfen von November bis März Grablichter und Grabschmuck aufgestellt werden.

- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig, eine Abgrenzung mit Trittplatten erfolgt nicht. Es sind nur liegende Grabplatten zugelassen. Diese haben je Grabstelle eine Größe von 40 cm x 50 cm und eine Stärke von 4 cm und sind so in den Boden einzulassen, dass diese ebenerdig abschließen und ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist.

Die Grabplatte mit individueller Inschrift ist der Gemeinde zu übergeben; die Gemeinde bringt die Grabplatte entsprechend an. Als Aufschrift ist nur die Form der Gravur zugelassen.

Metalleinsätze für Blumenvasen oder Grablichter sind nicht erlaubt.

- (4) Die Grabstätte wird vollständig eingesät. Die Rasenpflege für die gesamte Ruhezeit sowie die evtl. erforderlich werdenden Auffüllungen der Grabstätte und das Ausrichten der Grabmale übernimmt die Ortsgemeinde Erbach.

- (5) Es werden nur Einzelgräber zugelassen, die der Reihe nach belegt werden. Ein Anspruch auf eine besondere Grabstätte besteht nicht.
- (6) In einem Rasengrab ist die Beisetzung von bis zu 3 Urnen zulässig. Wenn die Erstbelegung bereits mit einem Sarg erfolgt ist, ist die Beisetzung max. 2 weiterer Urnen zulässig.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 17 Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) eingerichtet.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.
 - b) Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete Steine sind nicht zugelassen.
 - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Farben,
 2. Farben sind nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegen.
 3. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Bronze und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,10 – 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,10 – 0,14 m.
 - b) Reihengabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,16 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m - 0,14 m.
 - c) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,80 m, Mindeststärke 0,12 m – 0,16 m.
 2. Liegende Grabmale:

bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge bis 1,80 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m

- (3) Auf Urnengrabstätten sind keine Grabmale zugelassen:
 - a) Die Urnenreihengrabflächen sind mit einer Abdeckplatte zu versehen.
 - b) Aufschriften auf der Abdeckplatte sind in Gravur oder in erhabenen Lettern (Bronze, Silber, Gold) möglich.
 - c) Grabmotiv- und Grableuchten sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20 Die Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- entfällt -

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ge-

meinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gestaltung der Grabfelder unterliegt keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Die gewählte Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Bäume und hochwüchsige Sträucher von einer Höhe von mehr als 1,00 m sind nicht zugelassen.
- (4) Grababdeckungen (Steinplatten) sind für die gesamte Grabfläche zulässig.

§ 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- entfällt -

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen können ebenfalls in der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Leichenhalle ist nach der Beisetzung von den Grabnutzungsberechtigten unentgeltlich sowie unverzüglich zu reinigen. Kann die Reinigung durch die Grabnutzungsberechtigten nicht vorgenommen werden, wird diese von der Ortsgemeinde Erbach als Friedhofsträger gegen Berechnung der Kosten durchgeführt.

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf 40 Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 26 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29.04.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erbach, den _____
Ortsgemeinde Erbach

Schirra, Ortsbürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Friedhofsgebührensatzung in nachfolgender Form:

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erbach

vom _____

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.05.2015 außer Kraft.

55494 Erbach, den _____
Ortsgemeinde Erbach

Schirra, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbach

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	kostenlos
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1	100,00 €
Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung (Verlängerung je Jahr)	10,00 €

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte

Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späterer Bestattung je Jahr für eine Doppelgrabstätte

Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Bestattung je Jahr

Aushebung und Schließen der Gräber

Hierfür werden die jeweils anfallenden realen Kosten erhoben

Ausschmückung des Grabes 20,00 €

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Erbach entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 20,00 €

Einer Urne bis zu 10 Tagen 20,00 €

Die Leichenhalle ist nach der Beisetzung von den Grabnutzungsberechtigten unentgeltlich sowie unverzüglich zu reinigen. Kann eine Reinigung durch die Grabnutzungsberechtigten nicht vorgenommen werden, wird diese von der Ortsgemeinde Erbach als Friedhofsträger gegen Berechnung der Unkosten durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 5: Anpassung der Geschäftsordnung durch das Landesgesetz zur Verbesserung basisdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der in der konstituierenden Sitzung beschlossenen Fassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte des Ministeriums des Innern und für Sport.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. Juni 2016 (17 023-37/331)

1. Die Anlage der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Gemeindeordnung;
hier: Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte vom 21. November 1994 (MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338; 2014 S. 94), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Mai 2009 (MinBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1.1 In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.

1.2 § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, so -
fern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.“

1.3 In § 19 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.

1.4 In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.

1.5 In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.

1.6 § 26 wird wie folgt geändert:

- Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.“
- In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Worte „oder allgemein für alle Sitzungen“ gestrichen.
- Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.“
- Absatz 8 wird gestrichen.

1.7 § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.“

1.8 § 30 wird wie folgt geändert:

- Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.

1.9 Dem § 33 wird folgender Satz angefügt:

„Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit dem Landesgesetz zur Verbesserung basisdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene, das zum 01.07.2016 in Kraft getreten ist, werden sich einige Abläufe zur Öffentlichkeit einer Sitzung ändern. Dementsprechend hat das Ministerium des Innern und für Sport am 24.06.2016 eine Verwaltungsvorschrift erlassen, mit der die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte neu gefasst wird.

Zu TOP 6: Änderung der Hauptsatzung

Der Vorsitzende erklärt dem Gemeinderat, dass die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte ab 01.01.2017 auf 10,00 € je Stunde angehoben werden soll. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Erbach erforderlich.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Erbach in nachfolgender Form:

S a t z u n g zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Erbach vom _____

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Erbach vom 17. August 1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. März 2014, wird wie folgt geändert:

I.

§ 5 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte

- (1) Der/Die ehrenamtliche Beauftragte für das örtliche Gemeindehaus,
der/die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Gebäude,
der/die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Grünanlagen,
der/die ehrenamtliche Beauftragte für öffentliche Gehwege und Plätze sowie
der/die ehrenamtliche Beauftragte für die Friedhofsanlage

erhalten für die Ausübung dieser Ehrenämter eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt **10,00 € je Stunde**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Erbach, _____
Ortsgemeinde Erbach

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Zu TOP 7: Beschlussfassung von überplanmäßigen Ausgaben

Der Ortsbürgermeister Paul Schirra berichtet dem Gemeinderat, dass im Rahmen der nachfolgenden Investitionen Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsansätzen erforderlich waren. Die Mehrausgaben betragen:

1. Gemeindehaus – Erneuerung des Gasheizgerätes (kl. Saal u. Küche): 3.853,42 Euro
2. Grillplatz – restliche Kosten zur Fertigstellung der Maßnahme
 - Betrag können noch nicht beziffert werden
3. Campingplatz – Herstellung neue Stromverteilung:
 - Rechnung Fa. H.W. Elektrotechnik aus Laudert 3.912,86 Euro
 - Rechnung Fa. Laube aus Mörschbach 2.157,47 Euro
4. Spielplätze – Bepflanzung in der Ortsmitte:
 - Rechnung von Baumschule Konrad liegt noch nicht vor

Der Gemeinderat stimmt den o.g. überplanmäßigen Ausgaben sowie weiteren anstehenden Rechnungen zu.

Die Deckung erfolgt durch Abnahme der Liquiditätsmittel

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 8: Wahl von ehrenamtlichen Gemeindebeauftragten

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Willi Bruchmann seine Tätigkeit als Platzwart auf dem Campingplatz zum 31.12.2016 auf eigenen Wunsch beenden wird. Durch Aushang an der Info-tafel werden interessierte Personen gesucht, die diese Tätigkeit übernehmen möchten. Dem Vorsitzenden liegen mehrere Bewerbungsschreiben vor, die er dem Gemeinderat vorliest.

Nach ausführlicher Beratung wählt der Gemeinderat Herrn Haico Boos zum Platzwart der Campingplatzanlage „An der Pfaffenheck“ zum 01.01.2017

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Der Vorsitzende nahm bei der Abstimmung nicht teil, da sein Stimmrecht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 ruht.

Außerdem wählt der Gemeinderat Frau Maresie Bittmann zum 2. Platzwart der Campingplatzanlage „An der Pfaffenheck“ zum 01.01.2017

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 1 Enthaltungen

Der Vorsitzende nahm bei der Abstimmung nicht teil, da sein Stimmrecht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 ruht.

Weiterhin teilt der Vorsitzende mit, dass Frau Olga Fichter die Tätigkeit als Reinigungskraft auf dem Campingplatz sowie im Gemeindehaus bzw. Volkenbachhalle und Jugendraum zum 30.11.2016 beenden wird. Dem Vorsitzenden liegt eine Bewerbung von Herrn Thomas Jennewein aus Rheinböllen vor.

Nach eingehender Beratung wählt der Gemeinderat Herrn Thomas Jennewein mit Wirkung vom 01.12.2016 zum ehrenamtlichen Beauftragten öffentlicher Gebäude

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 1 Enthaltungen

Der Vorsitzende nahm bei der Abstimmung nicht teil, da sein Stimmrecht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 ruht.

Zu TOP 9: Haushaltsvorberatungen 2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Punkte in die Haushaltsplanung zu berücksichtigen:

Die **Hebesätze** für Grundsteuer A, B sowie Hundesteuer bleiben unverändert.

Campingplatz	HH-Ansatz 2017	5.000,00 €
• Kauf eines neuen Rasentraktors,		
Kinderspielplätze	HH-Ansatz 2017	500,00 €
• Sitzgruppe anschaffen		
Gemeindehaus	HH-Ansatz 2017	6.000,00 €
• Erneuerung Spülmaschine		
Ortsmittelpunkt und Hauptstraße 22	HH-Ansatz 2017	25.000,00 €
• Geländer und Betonabdeckungen erneuern		
• Brunnen versetzen, Sitzgruppe, Platz neu gestalten		
HH-Übertrag aus dem Jahr 2015 1.000,00 € und aus dem Jahr 2016 2.000,00 €		
Wochenendgebiet	HH-Ansatz 2017	1.000,00 €
• Weg „Am Ginsterbusch“ (Ausbauende vor Grundstück Herrn Herrmann) instandsetzen		
Straßenerhaltung	HH-Ansatz 2017	5.000,00 €
• Durchführung von Reparaturarbeiten Einfahrt Wiesenblick		
Gemeindewald		
• Verkauf von Brennholz in 2017 an Erbacher Selbstwerber zum Preis von 20,00 €/rm.		

Grillplatz / Freilichtbühne**HH-Ansatz 2017 5.000,- €**

- Tische und Stühle (innen)
- Erneuerung von 1 Tisch und 2 Bänken im Außenbereich
- Absperrpfosten anbringen und Steine entlang der Pflasterfläche verlegen (von Bacharacher Straße)
- Erweiterung der Schließanlage
- Kauf Gartenhäuschen zur Lagerung von Gebrauchsgegenständen
- Türschließer anbringen
- Rutsche ist beschädigt
- Heizung im Gebäude / Grillhütte
- Garderobe
- Kauf einer Elektroheizung

Altes Wasserhaus**HH-Ansatz 2017 3.000,00 €**

- altes Wasserhaus äußerlich reinigen und freilegen, ggf neue Tür

Streuobstwiese

- Neupflanzungen und Neuanlage

Kapelle Erbach**HH-Ansatz 6.400,00 €**

- **Zuschuss zur** Sanierung des Glockenturmes

Zu TOP 10 Neufestsetzung von Gebühren bei Vermietungen und Verpachtungen

Der Ortsbürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass die Mietpreise auf der Campingplatzanlage neu angepasst werden sollen.

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat die Mietpreise für den Campingplatz zum 01.04.2017 wie folgt festzusetzen:

	Grundmiete	350,00 €
zuzüglich	Flächenmiete von 75 m ² – 120 m ²	2,20 €/m ²
	Flächenmiete von 121 m ² – 160 m ²	2,00 €/m ²
	Flächenmiete von 161 m ² – 199 m ²	1,80 €/m ²
	Flächenmiete über 200 m ²	1,60 €/m ²
	Wertmünzen für Wasch- und Duschplätze	1,25 € (ab 01.01.2017)

Die restlichen Gebühren bleiben unverändert und werden nicht angepasst.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 11: Weihnachtsfeier 2016

Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass die diesjährige Weihnachtsfeier am 10.12.2016 stattfindet. Es werden Einzelheiten zur Planung und Durchführung der Weihnachtsfeier besprochen.

Außerdem wird der Termin für die Weihnachtsfeier 2017 auf den 09.12.2017 festgelegt.

Zu TOP 12: Mitteilungen und Anfragen

- 12.1. Der Vorsitzende unterrichtet die Rastmitglieder über die Forderungen an die Einheitskasse der Verbandsgemeindeverwaltung zum 31.10.2016,
- 12.2. Weiterhin berichtet der Vorsitzende über Ausholzmaßnahmen durch die Firma Amprion im Bereich der Hochspannungsfreileitung im Gemeindegebiet, Flur 2 Fl. St. 15/9 und 21

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 22.15 Uhr.

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.